

# Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Frau  
Birgit Bader  
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat: II  
Amt: Jugendamt  
Bearbeiter(in): Herr Stäck  
Zimmer-/Haus-Nr.: 122 / 1  
Telefon-Durchwahl: 03984 70-3051  
Telefax: 03984 70-2199  
E-Mail: heiko.staeck@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		512	15.11.2018

## Ihre Anfrage Drucksachen-Nr.: AF/234/2018 vom 15.11.2018

Sehr geehrte Frau Bader,

auf Ihre schriftliche Anfrage vom 15.11.2018 gebe ich Ihnen folgende Antworten.

### Frage 1

Gibt es im Landkreis Uckermark einen Kreiselternbeirat für Kita-Eltern?

### Antwort

Im Landkreis Uckermark gibt es keinen Kreiselternbeirat.

### Frage 2

Wenn ja, seit wann? Wenn nein, warum nicht?

### Antwort

Das Land Brandenburg hat durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juli 2015 die Möglichkeit eröffnet, örtliche Elternbeiräte zu bilden.

Nach dem neu eingefügten § 6 a KitaG kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln, dass in seinem Zuständigkeitsbereich ein Elternbeirat gewählt werden kann (Kreiselternbeirat).

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Do.: nur nach Vereinbarung  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Die Eltern, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen, können aus ihrer Mitte für ihre Einrichtung eine Vertretung in den sogenannten Kreiseltererbeirat wählen.

Im Landkreis Uckermark spielt die Bildung eines örtlichen Elternbeirates gemäß § 6 a KitaG bislang noch keine Rolle. Thematisiert wurde diese Möglichkeit in der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesstätten („78-er AG Kita“). Momentan gibt es kein Wissen darüber, dass es in den Kindertageseinrichtungen Bestrebungen von Eltern gibt, aus ihrer Mitte eine Vertretung für den örtlichen Elternbeirat des Landkreises Uckermark zu wählen. Diese wären insoweit die Basis für die Wahl und Bildung eines sogenannten Kreiselternbeirates.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Michael Steffen  
komm. Dezernent